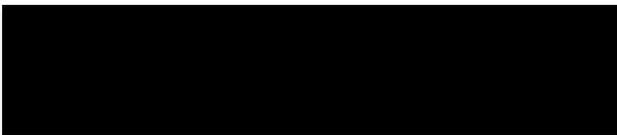




## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

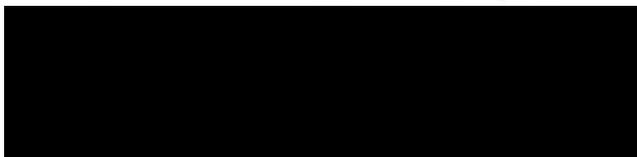


- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:



gegen



- Beklagte -

wegen Befristung von Spielhallenerlaubnissen

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Vorsitzende Mayer und die Richterinnen am Verwaltungsgericht Kopp und Dr. Käßner sowie durch die ehrenamtliche Richterin Elisabeth Schaudt und den ehrenamtlichen Richter Alfred Schüle auf die mündliche Verhandlung

vom 18. November 2015

für R e c h t erkannt:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND:

Die Klägerin begehrt die unbefristete Erlaubnis für den Betrieb von vier Spielhallen.

Die Klägerin betreibt vier Spielhallen in der Bergheimer Str. 139 - 151 im Stadtgebiet der Beklagten. Auf ihren Antrag am 30.05.2012 erhielt sie für jede der vier Spielhallen 28.06.2012 eine Erlaubnis nach § 33 i GewO für deren Betrieb, die jeweils befristet wurde bis 30.06.2013. Gegen die Befristungen erhob die Klägerin jeweils Widerspruch, den das Regierungspräsidium Karlsruhe mit vier Widerspruchsbescheiden vom 19.12.2012 zurückgewiesen hat. Dagegen richtet sich die vorliegende Klage.

Nachdem die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 19.11.2012 und 14.01.2013 über die geänderte Rechtslage informiert hatte, beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 28.02.2013 die Spielhallenerlaubnis nach § 41 Abs. 1 LGLüG für die vier Spielhallen. Nach vorausgegangener Anhörung lehnte die Beklagte mit Verfügung vom 11.06.2013 die Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen nach § 41 LGLüG für die Spielhallen 1, 2, 3, und 4 ab. Über den dagegen am 17.06.2013 eingelegten Widerspruch ist bislang nicht entschieden worden. Ein Antrag der Klägerin nach § 123 VwGO beim Verwaltungsgericht Karlsruhe endete mit dem Abschluss eines Vergleichs. In diesem erklärte die Beklagte bzw. Antragsgegnerin, den Weiterbetrieb der vier Spielhallen nicht vor Erlass einer Untersagungsverfügung sowie im Falle einer sofort vollziehbaren Untersagungsverfügung nicht vor dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens gem. § 80 Abs. 5 VwGO als Ordnungswidrigkeit gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 LGLüG zu verfolgen.

Mit insgesamt vier Verfügungen, jeweils vom 09.10.2013, untersagte die Stadt Heidelberg der Klägerin den unerlaubten Betrieb der Spielhallen 1 bis 4 (1.). Zugleich räumte sie zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes eine Frist von 14 Tagen nach Bestandskraft dieser Verfügung ein (2.). Als Rechtsgrundlage für die Untersagung ist für jede der Spielhallen § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO i.V.m. § 41 LGLüG genannt und ausgeführt, für den Betrieb einer Spielhalle, für die erst nach dem 28.10.2011 eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden sei, sei gemäß der Übergangsvorschrift des § 51 Abs. 4 Satz 2 LGLüG nach dem 30.06.2013 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 LGLüG erforderlich, welche die Erlaubnis nach § 33 i GewO ersetze. Somit berechtig-

te eine Erlaubnis gemäß § 33 i GewO nach dem 30.06.2013 nicht mehr zum Betrieb der Spielhalle. Die Erlaubnis nach § 41 LGLüG habe aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht erteilt werden können. Damit werde die Spielhalle seit dem 01.07.2013 ohne Erlaubnis im Sinne von § 15 Abs. 2 GewO betrieben. Jede der Spielhallen könne den Mindestabstand zu anderen Spielhallen nicht einhalten, weil jede Spielhalle in einem Gebäude betrieben werde, in dem sich drei weitere Spielhallen befänden. Außerdem könne die Spielhalle mit der Nummer 4 den Mindestabstand zu anderen Spielhallen nicht einhalten, da sich zwei weitere Spielhallen in einem geringeren Abstand als 500 m zu ihr befänden. Somit liege auch eine materielle Rechtswidrigkeit vor. Die Untersagung sei zudem angemessen, weil das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Eindämmung des Spielbetriebes und eines wirksamen Jugendschutzes die privaten Interessen an einer Fortführung des Betriebs mit entsprechender Gewinnerzielung überwiege. Gegen diese am 14.10.2013 zugestellten Verfügungen hat die Klägerin mit dem am 23.10.2013 eingegangenen Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 22.10.2013 jeweils Widerspruch erhoben. Über die Widersprüche ist bislang nicht entschieden worden.

Mit Schreiben vom 29.07.2014 kündigte die Beklagte an, die sofortige Vollziehung der Betriebsuntersagungen anzuordnen. Dagegen wendete sich die Klägerin mit Schreiben vom 22.08.2014 und machte geltend, dass mittlerweile das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 17.06.2014 vorliege, gegen das sie Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben habe. Über die Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden. Durch jeweils gesonderte Bescheide vom 18.09.2014 ordnete die Beklagte für jede Spielhalle die sofortige Vollziehung der Verfügungen vom 09.10.2013 an. Mit Beschluss vom 06.03.2015 hat das VG Karlsruhe den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt (- 4 K 2738/14 -). Die dagegen gerichtete Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 13.07.2015 (- 6 S 679/15 -) zurückgewiesen.

Den Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG hat das BVerfG mit Beschluss vom 05.08.2015 (- 2 BvR 2190/14 -) als unbegründet abgelehnt.

Am 21.03.2013 hat die Klägerin Klage erhoben; sie beantragt,

1. die Befristung der vier Spielhallenerlaubnisse vom 28.06.2012 und die Widerspruchsbescheide des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.12.2012 aufzuheben und
2. festzustellen, dass sie auch ohne glückspielrechtliche Erlaubnis gem. § 41 LGlüG berechtigt ist, ihre vier Spielhallen zu betreiben.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Sowohl das Verbundverbot als auch das Abstandsgebot fielen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung von Art. 70 ff. GG nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes, sondern in die des Bundes. Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg habe diese Rechtsprechung und auch die des Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 10.12.2009) nicht richtig angewendet bzw. ihren Inhalt verkannt. Auch das neue landesgesetzliche Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt) für den Betrieb von Spielhallen als solches sei formell und materiell verfassungswidrig. Es fehle eine spielhallenspezifische Adäquanz der Versagungsgründe. Der Erlaubnisvorbehalt sei unbestimmt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weiche im Beschluss vom 04.04.2014 nicht nur von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 70 ff. GG, sondern auch von seinem eigenen Urteil vom 10.12.2009 ab (AS 191 ff.). Auf die Begründung zur Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Statusgerichtshofs vom 17.06.2014 werde verwiesen (AS 205 ff.). Auch des Bundesverwaltungsgerichts habe die Grundsätze zur Annexkompetenz für Gefahrenabwehrregelungen im Urteil vom 10.12.1996 zum Brandschutz für Bundeswehreinrichtungen bestätigt. Übertragen auf das in den §§ 33 c bis i GewO geregelte gewerbliche Spiel- und Spielhallenrecht bedeute dies, dass der Bund nach der Kompetenzverschiebung im Bereich von § 74 Abs. 1 Nr. 11 GG weiterhin die Kompetenz in Bezug auf geräte- und aufstellungsspezifische Gefahren und damit für einen Bereich habe, in dem der Bund schon in den 1950-er Jahren, als es den speziellen, erstmals in § 33 i GewO 1960 geregelten Erlaubnisvorbehalt für Spielhallen noch gar nicht gab, Regelungen erlassen habe.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Feststellungs- und Anfechtungsklage sei unzulässig.

Nachdem das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde, rief es die Klägerin wieder an. Dem Gericht liegen die Verwaltungsakten die Beklagte (8 Hefte) sowie die Verwaltungsgerichtsakten in den Verfahren 4 K 273/14 sowie 4 K 1163/13 vor. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf deren Inhalt und den der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die Klage ist sowohl mit dem Anfechtungs- als auch mit dem Feststellungsantrag unzulässig.

Streitgegenstand ist das Begehren der Klägerin, die Befristung der Erlaubnis nach § 33 i GewO in den Erlaubnisbescheiden vom 28.06.2012 und die Widerspruchsbescheide vom 19.12.2012 aufzuheben (1.) mit der Begründung, das Landesglückspielgesetz für Baden-Württemberg vom 20.11.2012, gültig seit 29.11.2012, - LGLüG - sei verfassungswidrig, weshalb nur die Erlaubnis nach § 33 i GewO erforderlich sei. Letzteres soll im Wege der Feststellungsklage (2.) geklärt werden.

1.

Der isolierte Anfechtungsantrag, die Befristung in den Erlaubnisbescheiden vom 28.06.2012 und die Widerspruchsbescheide vom 19.12.2012 aufzuheben, ist mangels des dafür erforderlichen Rechtsschutzinteresses unzulässig. Denn bei Erlass der letzten Verwaltungsentscheidung (hier die Widerspruchsbescheide vom 19.12.2012) war das LGLüG vom 20.11.2012 bereits in Kraft, das einen Erlaubnisvorbehalt gemäß (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LGLüG i.V.m.) § 41 Abs. 1 Satz 1 LGLüG i.V.m. § 42 Abs. 1 und 2 LGLüG enthält und die Erlaubnis nach § 33 i GewO „ersetzt“. Was die Verfassungsmäßigkeit des Landesglückspielgesetzes angeht, folgt das erkennende Gericht der Entscheidung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg (vom 17.06.2014 – 15/13, 1 VB 15/13 – juris), der die Vorschriften des LGLüG mit Ausnah-

me eines Stichtages in § 51 Abs. 4 Satz 2 LGlüG (28.11.2011 statt 28.10.2011) für verfassungsgemäß hält. Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 LGlüG (in der Fassung vom 20.11.2012 und vom 17.03.2015) sind ab dem 01.07.2013 Erlaubnisse nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LGlüG erforderlich, und zwar in Fällen wie hier, in denen die Erlaubnis nach § 33 i GewO erst nach dem nach Auffassung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 17.06.2014, aaO) insoweit für maßgeblich gehaltenen Stichtag, dem 18.11.2011, erteilt wurde. Die Stichtagsproblematik ist hier nicht rechtserheblich, weil die Erlaubnisse am 28.06.2012, also nach dem 28.10.2011 (§ 51 Abs. 4 Satz 2 LGlüG (in der Fassung vom 20.11.2012 und vom 17.03.2015) und somit auch nach dem 28.11.2011 erteilt wurden.

Die Übergangsregelung des § 51 Abs. 4 Satz 2 LGlüG, nicht Satz 1 dieser Vorschrift, ist auf Fälle der vorliegenden Art anwendbar, weil die Erlaubnisse nach dem maßgeblichen Stichtag erteilt worden sind, nicht früher. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 51 Abs. 3 LGlüG, weil die vorliegende Fallkonstellation - Erteilung der Erlaubnisse vor dem besagten Stichtag - in Abs. 4 Satz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich geregelt ist. Ist bereits eine Erlaubnis erteilt worden, ist § 51 Abs. 3 LGlüG nicht einschlägig.

Das für eine Anfechtungsklage erforderliche Rechtsschutzinteresse ist zu verneinen, weil im Fall einer Aufhebung der Befristung und einer infolgedessen unbefristeten Erlaubnis nach § 33 i GewO die Klägerin nicht ihr Ziel erreichen würde, die Spielhallen betreiben zu dürfen. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut des § 41 Abs. 1 Satz 1 LGlüG „ersetzt“ die Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 LGlüG die nach § 33 i GewO. Dies bedeutet, dass eine Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 LGlüG erforderlich ist und nicht nur eine solche nach § 33 i GewO. Mit anderen Worten, allein die Aufhebung der Befristung der Erlaubnisse nach § 33 i GewO im Wege der isolierten Anfechtungsklage ist nicht sachdienlich, weil eine unbefristete Erlaubnis nach § 33 i GewO nach der Rechtslage des Landesglückspielgesetzes nicht ausreicht (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.07.2015 - 6 S 679/15 - Seite 5, dritter Absatz) für den Betrieb von Spielhallen. Mit dem Aufhebungsantrag ist keine - hier auch nicht hilfsweise beantragte - Verpflichtung der Beklagten, die Erlaubnisse nach § 41 Abs. 1 LGlüG zu erteilen, erreichbar, weil die Frage, ob Erlaubnisse nach § 41 Abs. 1 LGlüG

erteilt werden müssen, noch im Widerspruchsverfahren gegen den ablehnenden Bescheid vom 11.06.2013 anhängig und nicht Streitgegenstand ist.

2.

Die Feststellungsklage ist ebenfalls unzulässig, es fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse. Eine Feststellungsklage ist nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft, wenn der Kläger die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 43 Abs. 1 VwGO erste Alternative) oder die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (§ 43 Abs. 1 VwGO zweite Alternative) begehrt und wenn ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung besteht. Ein nach § 43 Abs. 1 VwGO feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt vor, wenn zwischen den Beteiligten rechtliche Beziehungen derart bestehen, dass der eine von dem anderen auf Grund von Rechtsnormen des öffentlichen Rechts ein bestimmtes Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) oder die Anerkennung eines Rechtsstatus verlangen kann. Feststellungsfähig sind Rechtsverhältnisse in ihrer Gesamtheit, aber auch einzelne aus ihnen folgende Rechte oder Pflichten (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2014, § 43 Rn. 11 ff.). Die unter den Beteiligten streitige Frage, ob die Klägerin auch ohne glückspielrechtliche Erlaubnis gem. § 41 Abs. 1 LGlüG berechtigt ist, ihre vier Spielhallen zu betreiben, ist feststellungsfähig.

Es fehlt aber an dem für die Zulässigkeit der Feststellungsklage erforderlichen berechtigten Interesse an der begehrten baldigen Feststellung (§ 43 Abs. 1 VwGO), weil eine sofort vollziehbare Untersagungsverfügung gegen alle vier Spielhallen existiert, die sowohl auf die formelle als auch materielle Rechtswidrigkeit der vier Spielhallen gemäß den §§ 41, 42 LGlüG gestützt ist. Das berechtigte Feststellungsinteresse schließt neben einem rechtlichen Interesse auch jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art ein. Auch auf diese Klage ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, die Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO entsprechend anzuwenden. Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses sind nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein, entweder weil er an dem festzustellenden Rechtsverhältnis selbst beteiligt ist oder weil von dem Rechtsverhältnis eigene Rechte abhängen (BVerwG, Urteil vom 26.01.1996 - 8 C 19/94 - juris, Rn. 20 m.w.N.). Das berechtigte Interesse nach § 43

Abs. 1 VwGO steht aber auch in engster Verbindung mit dem Vorrang anderer Klagearten nach § 43 Abs. 2 VwGO, weil sachlich zwischen der Vorrangregelung des § 43 Abs. 2 VwGO und dem Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses ein enger Zusammenhang besteht, da die Vorrangregelung jedenfalls teilweise Ausdruck des Gedankens der Prozessökonomie und damit auch des Rechtsschutzbedürfnisses ist (Pietzcker in: Schoch/Schneider/Bier/Pietzcker VwGO, 28. Ergänzungslieferung, § 43 Rn. 38 m.w.N. beck-online).

Ein Feststellungsinteresse der Klägerin allein daran, dass sie auch ohne glückspielrechtliche Erlaubnis gem. § 41 Abs. 1 LGlüG berechtigt ist, ihre vier Spielhallen zu betreiben, ist im Hinblick auf die von der Beklagten den Untersagungsverfügungen vom 09.10.2013 zugrunde gelegte materielle Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 LGlüG nicht gegeben. Denn für den Fall, dass das Gericht der Auffassung der Klägerin folgen würde, würden nach wie vor die im Widerspruchsverfahren anhängigen Untersagungsverfügungen vom 09.10.2013, mit denen die Beklagte der Klägerin den unerlaubten Betrieb der Spielhallen 1 bis 4 untersagt hat, dem Betrieb der Spielhallen entgegenstehen. Diese Untersagungsverfügungen sind auf die formelle und materielle Rechtswidrigkeit der Spielhallen gemäß § 42 Abs. 2 LGlüG gestützt, nämlich auf einen Verstoß gegen das Verbundprinzip. Deshalb würde die von der Klägerin beantragte Feststellung, dass keine Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 LGlüG für den Betrieb der Spielhallen erforderlich ist, nicht zu dem erstrebten Erfolg führen, weil mit einer solchen Feststellung die Untersagungsverfügungen nicht beseitigt werden können. Die Untersagungsverfügungen sind derzeit noch im Widerspruchsverfahren anhängig. Für den Fall, dass die dagegen gerichteten Widersprüche der Klägerin zurückgewiesen werden, kann die Klägerin im Wege der Verpflichtungsklage die Aufhebung der Untersagungsverfügungen und der ablehnenden Widerspruchsbescheide verfolgen, verbunden mit dem Antrag, ihr die erforderliche Erlaubnis nach § 33 i GewO, hilfsweise die nach § 41 Abs. 1 LGlüG zu erteilen. Deshalb sind die Widerspruchsverfahren gegen die Untersagungsverfügungen vorrangig zu betreiben und ein Feststellungsinteresse zu verneinen.

Im Hinblick darauf begegnet die Feststellungsklage auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO (s. z. B. BVerwG, Urteil vom

12.07.2000 - 7 C 3/00 - BVerwGE 111, 306-313, Rn. 12) Bedenken, was aber keiner abschließenden Entscheidung bedarf.

Weil sich das erkennende Gericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der §§ 41, 42 LGlüG der Auffassung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 17.06.2014, aaO) anschließt, wird klarstellend angemerkt, dass keine Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Berufung war nicht zuzulassen, weil keiner der Berufungszulassungsgründe des § 124 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO vorliegt. Die vom Kläger-Vertreter beantragte Sprungrevision (§ 134 Abs. 1 Satz 1 VwGO) war ebenfalls nicht zuzulassen, weil der Vertreter der Beklagten dem nicht zugestimmt hat.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefahrten, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Be-

fähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Richterin am VG Kopp ist wegen  
Urlaubs an der Beifügung ihrer  
Unterschrift gehindert.

Richterin am VG  
Dr. Käßner ist wegen  
Urlaubs an der Beifü-  
gung ihrer Unterschrift  
gehindert.

Mayer

Mayer

Mayer

### **BESCHLUSS**

Die Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und 9.1.2.2 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, auf 347.730,00 € festgesetzt.

### **GRÜNDE:**

Für eine Spielhalle bemisst sich der Streitwert in Höhe von 600,00 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche, (ohne Nebenräume). Diese beträgt 145,13 + 144,68 + 144,98 + 144,76 = 579,55 m<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich ein Streitwert in Höhe von 347.730,00 €.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Richterin am VG Kopp ist wegen  
Urlaubs an der Beifügung ihrer  
Unterschrift gehindert.

Richterin am VG  
Dr. Käßner ist wegen  
Urlaubs an der Beifü-  
gung ihrer Unterschrift  
gehindert.

Mayer

Mayer

Mayer